

RS Vwgh 1992/3/9 91/19/0362

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AAV §23 Abs3;

VStG §31 Abs1;

VStG §32 Abs2;

VStG §44a lit a;

VStG §9 Abs2;

Rechtssatz

Der allgemein gehaltene Vorwurf gegen den gem§ 9 Abs 2 VStG verantwortlichen Beauftragten einer als Arbeitgeberin fungierenden GenmbH, eine in einer bestimmten Betriebsanlage befindlicher Tür sei zu einem bestimmten Zeitpunkt "nicht" - wie vorgeschrieben - als Notausgang "benützbar" gewesen, ist zur Unterbrechung der Verfolgungsverjährungsfrist als nicht ausreichend anzusehen, weil er das wesentliche Tatbestandselement des § 23 Abs 3 zweiter Satz AAV, daß dieser Notausgang sich nicht ohne fremde Hilfsmittel von innen leicht öffnen habe lassen, nicht umfaßt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991190362.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at